



Liebe Leserinnen und Leser...

Was ändert sich nun bei den Prüfungskosten?

Die kleinen Genossenschaften hatten große Erwartungen an die Novellierung des Genossenschaftsrechts, vor allem hinsichtlich der Senkung des Prüfungsaufwandes. Bezüglich des Kreises der von den Erleichterungen betroffenen Genossenschaften wurde ein bemerkenswerter Erfolg erzielt, auch wenn die Gleichstellung der Genossenschaften mit den Kapitalgesellschaften hinsichtlich der Jahresabschlussprüfung noch nicht erreicht werden konnte. Die Schwellenwerte, die beide überschritten werden müssen (2 Mio. € Umsatz, 1 Mio. € Bilanzsumme) führen dazu, dass überschlägig die Hälfte der Genossenschaften aus der formellen Jahresabschlussprüfung heraus fällt. Allerdings bedeutet die Änderung nicht, dass die Prüfung durch den Genossenschaftsverband völlig entfällt. Denn auch für die kleinen Genossenschaften gilt weiterhin der § 53 Abs. 1 GenG, der die regelmäßige Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung vorschreibt. Man kann die wirtschaftlichen Verhältnisse aber nicht beurteilen, wenn man nicht weiß, ob man sich auf die Zahlen verlassen kann. Also werden Buchhaltung und Jahresabschluss auch weiterhin bei der Prüfung herangezogen.

Allerdings muss dies nicht mehr nach den Regeln der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung mittelgroßer und großer Kapitalgesellschaften geschehen. Die Genossenschaftsverbände sind frei, eigene Standards für die Prüfung zu entwickeln. Vor allem kann die Beratung und Betreuung wieder in den Mittelpunkt der Prüfung gerückt werden.

Die Prüfung kann kostengünstiger durchgeführt werden. Allerdings sind die Prüfungsverbände sehr zurückhaltend, sich hinsichtlich des Umfangs der Ersparnisse festzulegen. Auf einer kürzlich in Bonn veranstalteten Tagung zur genossenschaftlichen Prüfung wurde von einem Vertreter eines Prüfungsverbandes gesagt, dass man bei den kleinen Genossenschaften mit einer Halbierung des Prüfungsaufwandes rechne. Die wohnungsgenossenschaftlichen Verbände haben sich in einem Rundschreiben an ihre Genossenschaften so geäußert: „Das heißt, dass es in den Fällen, in denen der Jahresabschluss im Rahmen der prüferischen Durchsicht für in Ordnung befunden wird, zu Einsparungen an

Prüfungsgebühren kommen wird.“ Dem gegenüber bemerkte ein deutschlandweit tätiger Fachprüfungsverband: „Eine Prüfungsdauer von 2 Tagen bei einer 2-Jahresprüfung ist nur bei Kleinstgenossenschaften ohne Geschäft möglich. Daran wird auch die Abschaffung der Jahresabschlussprüfung nichts ändern.“

Es wird den kleinen Genossenschaften kein anderer Weg bleiben, als bei verschiedenen Prüfungsverbänden nachzufragen, wie sie es nun mit der Prüfung halten wollen. Soviel steht fest: Der Gesetzgeber und auch die Bundesjustizministerin gehen von einer deutlichen Senkung der Prüfungskosten aus und haben erneute Gesetzesänderungen nicht ausgeschlossen, wenn diese Erwartung nicht eintreten sollte. Im Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages wird dazu bemerkt: „*Es ist nicht einsichtig, weshalb kleine Genossenschaften insoweit mit größerem bürokratischem Aufwand und höheren Kosten belastet werden, als vergleichbare Kapitalgesellschaften.*“

GENOSSENSCHAFTSRECHT

Abmahnung vor Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss eines Genossen wegen genossenschaftswidrigen Verhaltens aus einer Wohnungsgenossenschaft ohne vorherige Abmahnung ist regelmäßig sachlich nicht gerechtfertigt und damit unverhältnismäßig.

LG Berlin 20.4.2006 – 51 S 343/05

Genossenschafts-Prüfungsverbände:

Aufsicht durch die Wirtschaftsprüferkammer?

Im Rahmen der Debatte um das neue Genossenschaftsrecht hat sich der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates dafür ausgesprochen, die Aufsicht über die Prüfungsverbände von den Landes-Wirtschaftsministerien auf die Wirtschaftsprüferkammer zu übertragen. Der DGRV hat sich entschieden dagegen gewandt. Damit würden an einer weiteren Stelle die Besonderheiten der Genossenschaften missachtet und die Angleichung an die Kapitalgesellschaften vorangetrieben. Die Regelung hat keinen Eingang in das Genossenschaftsgesetz gefunden. Das Thema ist aber nicht vom Tisch, da bei nur noch rund 35 Prüfungsverbänden in vielen Ministerien nur ein oder zwei Verbände zu überwachen sind, was unverhältnismäßige Kosten verursacht. Es wird daher auch über andere Möglichkeiten der Zusammenfassung nachgedacht.

Impressum

Herausgeber: Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.
Baumeisterstr. 2, 20099 Hamburg
Tel.: 040 – 2 35 19 79 – 0, Fax: - 67, Mail: info@zdk-hamburg.de
Verantwortlich: Dr. Burchard Bösche

Eine Gewähr für den Textinhalt wird nicht übernommen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Herausgebers zulässig.

GESELLSCHAFTSRECHT / VEREINSRECHT

Strafbare Untreue von Aufsichtsratsmitgliedern

Bewilligt der Aufsichtsrat für eine erbrachte dienstvertraglich geschuldete Leistung einem Vorstandsmitglied nachträglich eine zuvor im Dienstvertrag nicht vereinbarte Sonderzahlung, die ausschließlich belohnenden Charakter hat und dem Unternehmen keinen zukunftsbezogenen Nutzen bringt (kompensationslose Anerkennungsprämie), liegt hierin eine treupflichtwidrige Schädigung des anvertrauten Gesellschaftsvermögens.

BGH 21.12.2005 – 3 StR 470/04, NJW 2006, 522 (Mannesmann)

Aufsichtsratsmitglieder und Beraterverträge

Der Beratervertrag zwischen einer (beratenden) AG und einer (beratenden) GmbH, an der ein Mitglied des Aufsichtsrats nicht nur marginal beteiligt ist, bedarf analog § 114 Abs. 1 AktG der Zustimmung des Aufsichtsrats. Das betroffene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Beschlussfassung über die Zustimmung nicht stimmberechtigt.

OLG Frankfurt a.M. 21.9.2005 – 1 U 14/05, BB 2006, 177

Geschäftsführerbestellung unter auflösender Bedingung

Der Geschäftsführer einer GmbH kann unter einer auflösenden Bedingung bestellt werden, beispielsweise der Beendigung der vollzeitigen Beschäftigung. Die Bestellung endet automatisch, sobald die Bedingung eintritt, etwa weil der Geschäftsführer eine zweite Beschäftigung aufnimmt.

BGH 24.10.2005 – II ZR 55/04

Beschränkung der Vertretungsmacht durch Gesellschafterbeschluss

Eine durch Gesellschafterbeschluss begründete Beschränkung der Befugnis des GmbH-Geschäftsführers, die Gesellschaft zu vertreten, führt – bei Erkennbarkeit für den Vertragspartner – zu einer Beschränkung der Vertretungsmacht, ohne dass es darauf ankommt, ob der Geschäftsführer zum Nachteil der Gesellschaft handelt.

BGH 10.4.2006 – II ZR 337/05

Weiterbeschäftigung eines Geschäftsführers als Arbeitnehmer

Ist in einer GmbH & Co. KG ein Arbeitnehmer zum Geschäftsführer der persönlich haftenden GmbH aufgestiegen und wird dann als Geschäftsführer abberufen, so lebt das alte Arbeitsverhältnis in der Regel nicht wieder auf. Vereinbaren die Parteien jedoch nach der Kündigung des Geschäftsführer-

vertrags eine Weiterbeschäftigung des Betroffenen – ohne wesentliche Änderung seiner Arbeitsaufgaben – im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, so lässt dies mangels abweichender Vereinbarungen regelmäßig auf den Parteiwillen schließen, die Beschäftigungszeit als Geschäftsführer auf das neu begründete Arbeitsverhältnis anzurechnen.

BAG 24.11.2005 – 2 AZR 614/04, NJW 2006, 1899

Steuerliche Vorstandshaftung

Die Haftung des Vorstands einer juristischen Person für steuerliche Pflichtverletzungen kann bei Bestellung eines weiteren extra für Steuern zuständigen Vorstands nur gemäß schriftlicher Geschäftsverteilung, aber nicht für vorher entstandene Steuern und nicht bei Schwierigkeiten sowie nicht durch mangelnde eigene Kenntnisse begrenzt werden.

FG Hamburg 17.8.2005 – III 406/03

Befreiung des Geschäftsführers vom Verbot des Selbstkontrahierens

Die generelle Befreiung des Geschäftsführers einer GmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB setzt eine entsprechende Satzungsregelung voraus. Fehlt eine solche Regelung, kann diese nur durch formgerechte Änderung des Gesellschaftsvertrages geschaffen werden.

KG 21.3.2006 – 1 W 252/05, DB 2006, 1261



Keine Aufhebung des Arbeitsvertrages bei mündlicher Geschäftsführerbestellung

Wird ein Arbeitnehmer, mit dem zunächst ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, nach einem Jahr Tätigkeit in dem Unternehmen durch mündlichen Vertrag und Eintragung im Handelsregister zum Geschäftsführer einer GmbH bestellt, kann der Arbeitsvertrag wegen Verstoßes gegen die Formvorschrift des § 623 BGB nicht durch die Bestellung konkludent aufgehoben wer-

den. Wird der Geschäftsführer später abberufen und das bestehende „Anstellungsverhältnis“ gekündigt, sind für die Kündigungsschutzklage die Arbeitsgerichte zuständig.

LAG Bremen 2.3.2006 – 3 Ta 9/06 rkr., BB 2006, 724



Haftung bei Firmenfortführung

Die Haftung für die Verbindlichkeiten des vorherigen Geschäftsinhabers begründet sich in der nach außen sichtbaren Firmenfortführung. Von einer Firmenfortführung ist auszugehen, wenn ein Unternehmen in seinem wesentlichen Bestand fortgeführt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn die vom bisherigen Inhaber tatsächlich geführte und von dem Erwerber weitergeführte Firma eine derart prägende Kraft besitzt, dass der Verkehr sie mit dem Unternehmen gleichsetzt und in dem Verhalten des Erwerbers eine Fortführung der bisherigen Firma sieht. Dabei genügt es, dass der prägende Teil der alten Firma in der neuen beibehalten wird.

BGH 28.11.2005 – II ZR 355/03 – BB 2006, 462

STEUERRECHT

Erhöhung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes zum 1. Januar 2007

Mit Wirkung zum 1. Januar 2007 wird der allgemeine Umsatzsteuersatz von 16 auf 19 Prozent erhöht, der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent aber unverändert beibehalten.

Wie bei allen bisherigen Änderungen des Steuersatzes ist für den Zeitpunkt der Anwendung des neuen Steuersatzes ausschließlich der Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung, sonstigen Leistung, unentgeltlichen Wertabgabe (vormals: Eigenverbrauch), des innergemeinschaftlichen Erwerbs oder der Einfuhr maßgebend. Der Tag des Vertragsabschlusses, der Rechnungserteilung oder der Vereinnahmung des Entgelts sind unerheblich.

Die Finanzverwaltung bereitet hierzu ein neues BMF-Schreiben vor. Zur ersten Orientierung kann

man das BMF-Schreiben vom 10.02.1998 benutzen, das zur letzten Steuersatzerhöhung ergangen ist. Es kann beim ZdK abgerufen werden.

FG Münster: Ausbuchung von Auseinandersetzungsguthaben steuerlich neutral

Die Ausbuchung verjährter Auseinandersetzungsguthaben kann durch die Genossenschaft erfolgsneutral erfolgen, weil zu berücksichtigen ist, dass die Entstehung der Verbindlichkeit auf einem dem Gesellschaftsverhältnis zuzurechnenden Vorgang, nämlich auf den Ausschluss der Genossen und der daraus folgenden Umwandlung eines Teils der Geschäftsguthaben von Eigen- in Fremdkapital beruht.

FG Münster 21.3.2005 – 9 K 4368/00, Revision eingelegt

Verzicht auf Auseinandersetzungsguthaben

Wurden Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) in eine Genossenschaft umgewandelt und haben frühere LPG-Mitglieder im Jahre 1993 auf einen Teil ihrer Auseinandersetzungsguthaben (§ 44 LwAnpG) verzichtet, so führt der darin liegende Forderungserlass nicht zu einem steuerpflichtigen Gewinn der Genossenschaft.

BFH 21.12.2005 – 1 R 93/04, BB 2006, 1210

Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung

Bei Betrieben mit einem hohen Anteil an Bareinnahmen ist eine ordnungsgemäße Kassenführung i.d.R. die entscheidende Grundlage einer kaufmännischen Buchführung. Wesentliche Mängel der Kassenführung nehmen in einem solchen Fall der gesamten Buchführung die Ordnungsmäßigkeit. Eine Kassenbuchführung, bei der weder die Ursprungsaufzeichnungen aufbewahrt werden noch der tatsächliche Kassenbestand festgestellt wird, ist nicht ordnungsgemäß. Ungewöhnlich hohe Kassenbestände über einen längeren Zeitraum sprechen gegen die materielle Richtigkeit der Kassenbuchführung.

FG Saarland 24.5.2005 – 1 K 161/01

Einprozent-Regelung: Keine Abgeltung der Maut und des Schutzbriefes

Mit der 1%-Regelung sind feste Kosten abgegolten wie z.B. Steuer, Versicherung, AfA und Garagenmiete bzw. fahrleistungsabhängige Kosten wie Kraftstoff, Bereifung, Reparaturen, Inspektionen und Ähnliches. Aufwendungen für die Straßenbenutzung (z.B. Parkgebühren, Maut) sind nicht abgegolten. Auch die Kosten eines ADAC-Schutzbriefes gehören nicht zu den Gesamtkosten eines PKW.

Elektronisches Fahrtenbuch

Eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei genügt den Anforderungen an ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch nur dann, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten technisch ausgeschlossen sind oder in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert sind und offen gelegt werden. Eine Führung des Fahrtenbuchs in Excel ist daher ausgeschlossen, da dieses Programm die genannten Bedingungen nicht erfüllt.

BFH 16.11.2005 - VI R 65/04

Erforderliche Angaben im Fahrtenbuch

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss grundsätzlich zu den beruflichen Reisen Angaben zum Datum, zum Reiseziel, zum aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartnern bzw. zum Gegenstand der dienstlichen Verrichtung und zu dem bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs enthalten. Die erforderlichen Angaben müssen sich dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen. Ein Verweis auf ergänzende Unterlagen ist nur zulässig, wenn der geschlossene Charakter der Fahrtenbuchaufzeichnungen hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

BFH 16.3.2006 – VI R 87/04

Überlassung von Parkplätzen

Auch die Überlassung von nicht festen Parkplätzen an Arbeitnehmer führt zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn.

FG Köln 25.3.2006 – 11 K 5680/04

Aufteilung von Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

Eine Aufteilung von Sachzuwendungen an Arbeitnehmer in Arbeitslohn und Zuwendungen im betrieblichen Eigeninteresse ist grundsätzlich möglich, etwa bei gemischt veranlassten Reisen, die sich auf einen betriebsfunktionalen Bereich und den Bereich, der einen geldwerten Vorteil darstellt, aufteilen lässt. Als Aufteilungsmaßstab ist dabei in der Regel das Verhältnis der Zeitanteile heranzuziehen, in dem die Reiseanteile mit Vorteilscharakter zu den aus betriebsfunktionalen Gründen durchgeführten Reiseanteilen stehen.

BFH 18.8.2005 VI R 32/03

Mehr als zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr

Führt ein Arbeitgeber pro Kalenderjahr mehr als zwei Betriebsveranstaltungen für denselben Kreis von Begünstigten durch, so wird ab der dritten Veranstaltung Arbeitslohn zugewendet.

BFH 16.11.2005 – VI R 68/00, BB 2006, 595

Betriebsveranstaltung

Überschreitung der Freigrenze

Aufwendungen des Arbeitgebers aus Anlass einer Betriebsveranstaltung erlangen beim Überschreiten der Freigrenze je teilnehmendem Arbeitnehmer ein derartiges Eigengewicht, dass sie in vollem Umfang als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu werten sind.

BFH 16.11.2005 – VI R 151/00, BFH-PR 2006, 101

Sonderzahlungen bei 400-Euro-Job

Sonderzahlungen müssen zur Überprüfung der Pauschalierungsgrenze rechnerisch gleichmäßig auf die Lohnzahlungszeiträume verteilt werden, für die sie eine Entlohnung darstellen, etwa beim Weihnachtsgeld auf 12 Monate. Auch wenn so die 400-Euro-Grenze nur marginal überschritten wird, darf das Finanzamt nachträglich einen individuellen Lohnsteuerabzug für die betroffenen Arbeitnehmer vornehmen und einen Haftungsbescheid gegen den Arbeitgeber erlassen.

FG Baden-Württemberg 20.10.2005 – 8 K 317/02



Entgeltumwandlung bei geringfügig entlohnten Beschäftigten

Arbeitsrechtlich zulässige Entgeltumwandlungen zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung schließen die Anwendung des § 115 SGB IV bzw. des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV auch dann nicht aus, wenn das monatliche Arbeitsentgelt nach der Entgeltumwandlung die Geringfügigkeitsgrenze von 400 € nicht mehr übersteigt und der Arbeitnehmer damit sozialversicherungsfrei ist.

Besprechung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger v. 15./16.11.2005, WzS 2006 S. 110

Übernahme von hoher Geldbußen ist Arbeitslohn

Der BFH hat kürzlich entschieden, dass vom Arbeitgeber übernommene Verwarnungsgelder wegen Falschparkens keinen Arbeitslohn darstellen, wenn das Falschparken überwiegend im betrieblichen Interesse lag. Diese Sichtweise gilt nach Ansicht des FG Bremen nicht für festgesetzte Geldbußen und –auflagen, die persönlich gegen den Geschäftsführer festgesetzt werden. Im Streitfall ging es um Geldbußen von 40.000 € wegen des verbotenen Umetikettierens von Frischwaren.

FG Bremen 6.10.05 – 1 K 55/03

Vorsteuer aus Mitarbeiterumzugskosten

Entgegen § 15 Abs. 1a Nr. 3 UStG kann ein Unternehmer die Vorsteuer aus den ihm berechneten (betrieblich veranlassten) Mitarbeiter-Umzugskosten abziehen.

FG Hamburg 4.4.2006 – III 105/05, Revision eingelegt

Umsatzsteuer: Blanko-Briefbogen keine Rechnung

Die bloße Überlassung eines Blanko-Briefbogens eines Einzelunternehmers an einen Dritten stellt keine Rechnungsausstellung im Sinne des UStG dar. Es fehlt an der Mindestvoraussetzung, dass in dem Papier irgendeine Willenserklärung verkörpert wird, die auf den Überlassenden als Aussteller hinweisen. Anders ist es bei Blanko-Unterschriften, da der Aussteller sich dadurch grundsätzlich mit jedem eingefügten Inhalt einverstanden erklärt.

BFH 30.3.2006 – V R 46/03



Umsatzsteuer: Adresse des Leistungsempfängers angeben

In einer Rechnung müssen u.a. der vollständige (bürgerliche) Name und die vollständige (und richtige) Adresse des Leistungsempfängers angegeben sein (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG). Die Ergänzung des Namens durch die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer genügt

nicht. Die Angabe c/o. mit der Adresse eines Dritten ist nur zulässig, wenn der Empfänger bei dem Dritten tatsächlich über eine Zweigniederlassung oder einen Betriebsteil verfügt. Die Adresse des Steuerberaters ist dafür unzureichend.

BMF-Schreiben 28.3.2006 – IV A S – S7280a – 14/06

Keine Entgeltminderung bei der Ausgabe von Parkchips

Eine Minderung des Kaufpreises einer Ware liegt nicht vor, wenn der Käufer vom Verkäufer zur Ware einen Chip erhält, der zum verbilligten Bezug von Leistungen eines Dritten (Parkhausbetreiber) berechtigt, und der Kunde den vereinbarten Kaufpreis für die Ware unabhängig davon, ob er den Chip annimmt, zu zahlen hat und die Rechnung über den Warenkauf dieses Preis aufweist.

BFH 11.5.2006 – 5 R 33/03, BB 2006, 1618

Rückstellungen bei Altersteilzeit nach dem Blockmodell

Verpflichtet sich ein Arbeitgeber in einer Vereinbarung über Altersteilzeit, dem jeweiligen Arbeitnehmer in der Freistellungsphase einen bestimmten Prozentsatz des bisherigen Arbeitsentgelts zu zahlen, so ist für diese Verpflichtung bereits während der vorangehenden Beschäftigungsphase eine rätierlich aufzubauende Rückstellung zu bilden. Denn Verbindlichkeiten, die nach der Beendigung eines schwebenden Geschäfts zu erfüllen sind, sind bereits während dessen Laufzeit zu passivieren.

BFH 30.11.2005 – 1 R 110/04, BB 2006, 538

Verbindlichkeitsrückstellung:

Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme

Eine Inanspruchnahme wegen einer ungewissen Verbindlichkeit ist wahrscheinlich, wenn der Steuerpflichtige ernstlich damit rechnen musste, aus der Verpflichtung in Anspruch genommen zu werden. Er darf im Hinblick auf seine Inanspruchnahme nicht die pessimistischste Alternative wählen; es müssen mehr Gründe für als gegen die Inanspruchnahme sprechen.

BFH 19.10.2005 – 11 K 1474/02, BB 2006, 543 f.

ARBEITSRECHT / SOZIALRECHT

Gewerkschaftliche Mitgliederwerbung im Betrieb

Gewerkschaften können in Betrieben auch durch betriebsfremde Beauftragte um Mitglieder werben, gleich, ob sie schon Mitglieder in dem Betrieb

haben oder nicht. Das betriebliche Zugangsrecht der Gewerkschaften besteht allerdings nicht uneingeschränkt. Gegenüber dem Interesse an einer effektiven Mitgliederwerbung sind die verfassungsrechtlich geschützten Belange des Betriebsinhabers abzuwägen.

BAG 28.2.2006 – 1 AZR 460 und 461/04

Mitbestimmung bei Einführung von betrieblichen Ethikrichtlinien

Bei der Aufstellung von Ethikrichtlinien hat der Betriebsrat dann ein Mitbestimmungsrecht, wenn diese Richtlinien (auch) mitbestimmungspflichtige Gegenstände betreffen. Das Verbot der Annahme von Geschenken und Zuwendungen jeder Art unterliegt dem Mitbestimmungsrecht wie auch das Verhaltensmaßregeln die jegliche Belästigung und unangemessenes Verhalten verbieten. Kein Mitbestimmungsrecht besteht bei dem Verbot, Mitarbeiter dürften nicht ohne Zustimmung des Arbeitgebers Pressemitteilungen herausgeben.

LAG Düsseldorf 14.11.2005 – 10 Ta BV 46/05 nrkr, DB 2006, 162

Schriftform bei Zweckbefristung

Die Befristung des Arbeitsvertrages bedarf nach § 14 Abs. 4 TzBfG der Schriftform. Dies gilt auch für die Zweckbefristung gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 TzBfG. Da die Vertragsdauer bei der Zweckbefristung von dem Vertragszweck abhängt, muss der Vertragszweck schriftlich vereinbart werden.

BAG 21.12.2005 – 7 AZR 541/04

Kündigungsanhörung des Betriebsrats

Die Anhörung des Betriebsrats nach § 102 Abs. 1 und 2 BetrVG vollzieht sich in zwei Schritten: Zunächst muss der Arbeitgeber unter Beachtung der gesetzlichen Erfordernisse das Verfahren einleiten. Dann ist es Aufgabe des Betriebsrats, sich mit der beabsichtigten Kündigung zu befassen und über seine Stellungnahme zu entscheiden. Nur wenn dem Arbeitgeber bei der ihm obliegenden Einleitung des Anhörungsverfahrens ein Fehler unterläuft, liegt darin eine Verletzung des § 102 Abs. 1 BetrVG mit der Folge der Unwirksamkeit der Kündigung. Mängel des Verfahrens im Verantwortungsbereich des Betriebsrats berühren die Wirksamkeit der Anhörung grundsätzlich nicht.

BAG 6.10.2005 – 2 AZR 316/04, DB 2006, 567

Betriebsratsanhörung bei wiederholter Kündigung

Das Anhörungsverfahren nach § 102 BetrVG ist wirksam nur bei der Kündigung, für die es eingeleitet worden ist. Der Arbeitgeber muss grundsätzlich für jede Kündigung ein Anhörungsverfahren nach § 102 BetrVG durchführen. Insbesondere muss der

Arbeitgeber den Betriebsrat erneut anhören, wenn die erste Kündigung dem Arbeitnehmer zugegangen ist und der Arbeitgeber eine neue, auf den gleichen Sachverhalt gestützte Kündigung, aussprechen will.

BAG 10.11.2005 – 2 AZR 623/04, DB 2006, 1435f.

Betriebsübergang ohne Überlassung von Betriebsmitteln zur eigenwirtschaftlichen Nutzung

Für die Annahme eines Betriebsüberganges gem. § 613 a BGB ist die Übernahme von Betriebsmitteln des vorherigen Auftragnehmers zur eigenwirtschaftlichen Nutzung durch den neuen Auftragnehmer keine notwendige Voraussetzung.

EuGH 15.12.2005 – C – 232/04, DB 2006, 395

Betriebsübergang – Beginn der Widerspruchsfrist

Bei der Unterrichtung eines Arbeitnehmers über einen Betriebsübergang nach § 613a Abs. 5 BGB müssen eventuelle Besonderheiten des Arbeitsplatzes erfasst werden. Maßgebend ist der Bezug zum Arbeitsplatz. Der Betriebserwerber ist identifizierbar zu benennen und der Gegenstand des Betriebsüberganges anzugeben. Die Informationen müssen zutreffend sein. Unter anderem muss sorgfältig über die rechtlichen Folgen des Betriebsüberganges informiert werden. Erfolgt keine oder eine nicht ausreichende Unterrichtung, beginnt die für den Arbeitnehmer geltende Widerspruchsfrist nicht.

BAG 13.7.2006 – 8 AZR 305/05



Einzelvertragliche Ausschlussfrist von weniger als drei Monaten unangemessen

Eine einzelvertragliche Ausschlussfrist, die die schriftliche Geltendmachung aller Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von einer Frist von weniger als drei Monaten ab Fälligkeit verlangt, benachteiligt unangemessen entgegen den geboten von Treu und Glauben. Sie ist mit wesentlichen Grundgedanken des gesetzlichen Ver-

jährungsrechts nicht vereinbar und schränkt wesentliche rechts, die sich aus der Natur des Arbeitsvertrages ergeben, so ein, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

Die Ausschlussklausel fällt bei Aufrechterhaltung des Arbeitsvertrages im Übrigen ersatzlos weg.
BAG 28.9.2005 – 5 AZR 53/05, BB 2006, 327

Unwirksame Freistellungsklausel

Eine in einem Formularvertrag enthaltene Freistellungsklausel, nach der der Arbeitgeber berechtigt ist, bei einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses den Arbeitnehmer unter Fortzahlung der Bezüge bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses von seiner Arbeitsleistung freizustellen, ist in der Regel wegen unangemessener Benachteiligung des Arbeitnehmers nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Dies gilt auch dann, wenn es sich um ein Arbeitsvertragsformular handelt, das der Arbeitgeber ausschließlich bei Führungskräften und außertariflichen Mitarbeitern verwendet.

ArbG Berlin 4.2.2005 – 9 Ga 1155/05, BB 2006, 559



AGB-Kontrolle – mehrdeutige Vertragsklauseln

Eine Klausel in einem Formulararbeitsvertrag, dass Sonderzuwendungen als „freiwillige, unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs stehende Leistungen gewährt werden“, ist mehrdeutig im Sinne von § 305 c Abs. 2 BGB. Es ist unklar, ob hiermit ein „echter“ Freiwilligkeitsvorbehalt oder ein „bloßer“ Widerrufsvorbehalt gemeint sein soll. Die Anwendung der Unklarheitsregelung führt – jedenfalls bei nach dem 31.12.2001 geschlossenen Formulararbeitsverträgen – dazu, dass der Vorbehalt insgesamt entfällt.

LAG Brandenburg 13.10.2005 – 9 Sa 141/05 rkr., BB 2006, 560

Anrechnung von Tariferhöhungen

Die Regelung einer „freiwilligen, jederzeit widerruflichen Zulage“ beinhaltet die Vereinbarung einer Leistung, zu welcher der Arbeitgeber gesetzlich,

tarifvertraglich oder betriebsverfassungsrechtlich nicht verpflichtet ist. Erst mit der Zusage der Leistung wird ein individualrechtlicher Anspruch begründet. Will der Arbeitgeber jeden Anspruch für die Zukunft ausschließen, hat er dies deutlich zu machen. Die vorstehend genannte Klausel führt nicht zur Unwirksamkeit nach § 308 Nr. 4 BGB und verstößt auch nicht gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. Anrechnungsvorbehalte gehören zu den Besonderheiten des Arbeitsrechts gem. § 310 Abs. 4 Satz 2 BGB.
BAG 1.3.2006 – 5 AZR 363/05, DB 2006, 1377

Anrechnung tariflicher Einmalzahlung

Eine tarifliche Einmalzahlung, die als zusätzliche Arbeitsvergütung für einen bestimmten Zeitraum anzusehen ist, wird durch den in diesem Zeitraum gezahlten übertariflichen Stundenlohn erfüllt (§ 362 Abs. 1 BGB). Das gilt auch dann, wenn die tarifliche Einmalzahlung den Tariflohn rückwirkend erhöht.

BAG 1.3.2006 – 5 AZR 540/05, DB 2006, 1276

Übernahme der pauschalen Lohnsteuer bei geringfügiger Beschäftigung

Ist im Arbeitsvertrag eine Bruttovergütung vereinbart, hat der Arbeitnehmer die anfallende Lohnsteuer im Verhältnis zum Arbeitgeber zu tragen. Das gilt auch bei einer geringfügigen Beschäftigung hinsichtlich der pauschalierten Lohnsteuer in Höhe von 2 %. Nur bei einer Netto Lohnabrede, die hinreichend deutlich zum Ausdruck kommen muss, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer selbst zu tragen.

BAG 1.2.2006 – 5 AZR 628/06

Verweisung auf Tarifvertrag

Ist die Tragweite der Verweisung auf Tarifnormen in einem Formulararbeitsvertrag zweifelhaft, geht das nach § 305c Abs. 2 BGB zu Lasten des Arbeitgebers.

BAG 9.11.2005 – 5 AZR 128/05 BB 2006, 386

Vereinbarte Betriebszugehörigkeitszeiten Sozialauswahl

An sich nicht anrechnungsfähige frühere Beschäftigungszeiten können bei der Dauer der Betriebszugehörigkeit im Kündigungsrechtsstreit aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien berücksichtigt werden. Die sich zu Lasten anderer Arbeitnehmer auswirkende Individualvereinbarung darf jedoch nicht rechtsmissbräuchlich sein und nur die Umgehung der Sozialauswahl bezwecken. Für eine Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Betriebszugehörigkeit muss ein sachlicher Grund vorliegen. Dieser kann

sich aus einem gerichtlichen Vergleich in einem früheren Rechtsstreit ergeben.

BAG 2.6.2005 – 2 AZR 480/04, BB 2006, 496

Kündigung wegen Surfens im Internet

Wenn ein Arbeitnehmer während der Arbeitszeit das Internet in erheblichem zeitlichen Umfang („ausschweifend“) nutzt, kann dies einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung darstellen. Ein ausdrückliches Verbot oder vorherige Abmahnung ist nicht in jedem Fall erforderlich.

BAG 7.7.2005 – 2 AZR 581/04, DB 2006, 397

Kündigung vor Ablauf der sechsmonatigen Wartezeit

Liegen zwischen den Arbeitsverhältnissen immer wieder mehrere Monate, zwischen dem vor Ablauf der Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG gekündigten Arbeitsverhältnis und dem diesem vorausgegangenem mehr als fünf Monate, kommt eine Anrechnung der Dauer des vorangegangenen Arbeitsverhältnisses auf die Wartezeit nicht in Betracht, auch wenn der Arbeitnehmer im Zuge von Vertretungsbedarf mit der annähernd gleichen Tätigkeit befasst war.

BAG 22.9.2005 – 6 AZR 607/04, NJW 2006, 1612

Kündigung wegen Tätlichkeit

Tätlichkeiten unter Arbeitnehmern können einen ausreichenden Grund – zumindest – für eine ordentliche Verhaltensbedingte Kündigung darstellen. Ein tätlicher Angriff auf einen Arbeitskollegen stellt eine schwere Verletzung der Arbeitsvertraglichen Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Rechte und Interessen des anderen Arbeitnehmers dar. Bei Tätlichkeiten unter Arbeitnehmern bedarf es vor Ausspruch der Kündigung grundsätzlich keiner Abmahnung.

BAG 6.10.2005 – 2 AZR 280/04, DB 2006, 675

Hinweis auf frühzeitige Arbeitsuchendmeldung

Unterlässt es der Arbeitgeber, den Arbeitnehmer über seine Verpflichtung zur frühzeitigen Meldung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Agentur für Arbeit zu unterrichten, so erwächst hieraus kein Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers.

BAG 29.9.2005 – 8 AZR 573/04

Unterzeichnung des Zeugnisses ranghöheren Vorgesetzten

Der Zeugnisanspruch ist regelmäßig nur dann erfüllt, wenn das Zeugnis von einem ranghöheren Vorgesetzten unterschrieben worden ist.

BAG 4.10.2005 – 9 AZR 507/04, BB 2006, 1166

LEBENSMITTELRECHT

Krebs durch Aspartam?

Italienische Forscher haben Hinweise dafür gefunden, dass Ratten durch Einnahme von Aspartam Tumore entwickeln können. Die Dosis liege im Bereich der für Menschen tolerierbaren täglichen Aufnahmemenge. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) spricht der Risikobewertung höchste Priorität zu.

aid Presseinfo 30/2005, 5

Umfangreicher EU-Bezeichnungsschutz

Die Zahl der in der Europäischen Union geschützten Ursprungsbezeichnungen wächst (g.U.) und geschützten geografischen Angaben wächst beständig. Derzeit sind in der Gemeinschaft rund 725 Bezeichnungen geschützt, allerdings zum geringsten Teil aus Deutschland.

WIRTSCHAFTSRECHT

Neuer Basiszinssatz

Ab 1. Juli 2006 beträgt der Basiszinssatz 1,95 %. Die Verzugszinsen gem. § 288 Abs. 1 BGB betragen damit 6,95 %. Ist an dem Geschäft kein Verbraucher beteiligt, ist der Verzugszinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB 9,95 %.

www.bundesbank.de



Rundfunkgebührenpflicht

Ein Lebensmitteldiscounter, der bei Sonderaktionen ohne Prüfung oder Vorführung originalverpackte Rundfunkgeräte zum Kauf anbietet, ist nicht rundfunkgebührenpflichtig.

OVG Koblenz 18.7.2005 – 12 A 10203/05 – NJW 2006, 635

Teilwertabschreibung bei dauernder Wertminderung

Die für den Ansatz des niedrigeren Teilwerts erforderliche dauernde Wertminderung liegt bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (z.B. Gebäude) vor, wenn der Teilwert des Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag zumindest für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt.

BFH 14.3.2005 – I R 22/05

MIETRECHT

Ausübung Mietverlängerungsoption per Telefax?

Die Ausübung einer Mietverlängerungsoption für einen Mietvertrag, der für länger als ein Jahr abgeschlossen wurde, bedarf der Schriftform. Gesetzliche Schriftform bedeutet: durch Originalunterschrift. Die Übermittlung der Optionsausübung durch Telefax genügt nicht, da sie nicht der gesetzlichen Schriftform entspricht.

OLG Köln 29.11.2005 – 22 U 105/05

Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Vermieters

Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Rückgabe der Mietsache und nicht mit der (rechtlichen) Beendigung des Mietverhältnisses; dies gilt auch dann, wenn die Rückgabe schon vor Beendigung der Mietsache erfolgt.

BGH 15.3.2006 – VIII ZR 123/05

INSOLVENZRECHT

Anfechtung eines Eigenkapital ersetzenden Darlehns

Ist im letzten Jahr vor dem Insolvenzantrag von der Gesellschaft eine Leistung auf ein Gesellschafterdarlehn erbracht worden, das zuvor Eigenkapital ersetzenden Charakter gehabt hat, ist dem Gesellschafter der Nachweis abgeschnitten, dass im Zahlungszeitpunkt das Stammkapital der Gesellschaft nachhaltig wieder hergestellt und damit Durchsetzungssperre entfallen war; vielmehr wird der Eigenkapitalcharakter zum Stichtag unwiderleglich vermutet.

BGH 30.1.2006 – II ZR 357/03



STRASSENVERKEHRSRECHT

Führerscheinverlust wegen Falschparkens

Zahlreiche, für sich genommen „harmlose“ Verstöße gegen Parkvorschriften können zur Entziehung der Fahrerlaubnis führen (§ 3 StVG). Die Hartnäckigkeit, mit der sich jemand über Parkverbote hinwegsetzt (hier: 27 mal), ist geeignet, Zweifel an der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu begründen.

OVG NRW 18.1.2006 – 16 B 2137/05

GENOSSENSCHAFTSLEBEN

Geänderter Kooperationsvertrag ZdK – Prüfungsverband

Der ZdK hat durch eine fristlose Änderungskündigung eine Neufassung des Kooperationsvertrages mit dem Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften bewirkt. Ausschlaggebend war, dass der PV sich entgegen der bisherigen Vertragsbestimmung, die eine besondere Förderung kleiner Genossenschaften vorsah, im Rahmen der Novellierung des Genossenschaftsgesetzes massiv gegen Prüfungserleichterungen für kleine Genossenschaften gewandt hat, u.a. durch Briefe an das Bundesjustizministerium und an Bundestagsabgeordnete. Der neue Kooperationsvertrag verzichtet darauf, dem PV im Verhältnis zum ZdK eine Sonderstellung einzuräumen. Der ZdK wird die Mitgliedschaft im PV nur noch empfehlen, wenn sie im Verhältnis zu anderen Prüfungsverbänden günstiger ist.



coop Schleswig-Holstein ändert Namen: „coop eingetragene Genossenschaft“

Die Kieler coop hat beschlossen, sich von dem Namensteil Schleswig-Holstein zu trennen. Fortan heißt sie „coop eingetragene Genossenschaft“. Diese lange diskutierte Veränderung ist Folge der Ausdehnung auf sieben Bundesländer, wenn auch im nördlichen Bundesland der deutliche Schwerpunkt der Genossenschaft liegt. In Schleswig-Holstein ist sie der größte Arbeitgeber.

coop: neues Mitgliederprogramm

In Zusammenarbeit mit SAP hat die coop eG ein neues Mitgliederprogramm entwickelt, das allen Anforderungen der Mitgliederverwaltung in einer Konsumgenossenschaft entspricht. Insbesondere ist es möglich, nebeneinander Dividenden, Rückvergütungen und Mitgliederrabatte zu verrechnen. Das Programm ist vom GVN geprüft und testiert worden. Die coop eG hat von Anfang an darauf abgezielt, ein mandantenfähiges System zu schaffen, mit dem die Mitgliederverwaltung im Lohnbetrieb auch für andere Genossenschaften übernommen werden kann. Anfragen an berner@coop.de. Die coop eG hat 43.000 Mitglieder, 2.300 sind im vergangenen Jahr hinzugekommen.

Neue Genossenschaften im ZdK

Neu gegründet und inzwischen in das Genossenschaftsregister eingetragen wurden:

- helpKontor eG, Baiersbronn
- euregio-it eG, Aachen
- Lädeler Schienen Verbrauchergenossenschaft eG, Öhningen-Schienen (Bodensee)
- Paragraph eins Kommunikationsgenossenschaft eG, Pöcking
- Programm kino Aalen eG, Aalen
- Regioladen Wiesbaden eG, Wiesbaden
- Solar Bürger eG, Bürstadt
- Nexus Impuls Fördergesellschaft für Kleinunternehmen eG, Nürnberg

150 Gründer bei der „Programm kino Aalen eG“

In Aalen wurde die erste Kinogenossenschaft in Deutschland gegründet. Inzwischen ist die Mitgliederzahl auf über 300 gestiegen. Jedes Mitglied zahlt 100 €, damit das Geld für die Einrichtung des Kinos zusammenkommt. Bei der Gründungsversammlung war auch Oberbürgermeister Martin Gerlach dabei, um der neuen Genossenschaft die guten Wünsche der Stadt mit auf den Weg zu geben.

Kiel: Umwandlung des Seebades Düsternbrook in eine Genossenschaft?

Die Gründung des Genossenschaftsbades im niedersächsischen Nörten-Hardenberg hat in Kiel die

Diskussion beflügelt, das zur Privatisierung vorgesehene Seebad Düsternbrook an der Kieler Förde in eine Genossenschaft umzuwandeln. Die Gründung der Genossenschaft ist schon weit fortgeschritten. In Niedersachsen sind bereits in einer Reihe von Orten die Bäder an Vereine und Initiativen übertragen worden.

Inventurdifferenzen leicht rückläufig

Das EHI meldet einen leichten Rückgang der Inventurdifferenzen:

Lebensmittelhandel	2004	0,83 %	2005	0,70 %
SB-Warenhäuser	2004	0,79 %	2005	0,73 %
Fachgeschäfte	2004	1,62 %	2005	1,61 %

Die größten Handelsunternehmen der Lebensmittelbranche (Umsätze Mrd. € 2005)

1. Edeka-Gruppe, Hamburg	35,7
2. Metro-Gruppe, Düsseldorf	32,1
3. REWE-Gruppe, Köln	30,9
4. Schwarz-Gruppe, Neckarsulm	22,7
5. ALDI-Gruppe, Essen/Mülheim	21,7
6. Karstadt/Quelle, Essen	15,9
7. Tengelmann-Gruppe, Mülheim	14,1
12. Wal Mart, Wuppertal	2,7
18. coop eG, Kiel	1,3

Coop Schweiz: Neue Einkaufsallianz

Die Schweizer coop hat zusammen mit REWE, Conad (Italien), Leclerc (Frankreich) und Colruyt (Belgien) eine neue Einkaufsallianz unter dem Namen ‚Coopernic‘ begründet. Der saldierte Außenumsatz der Gruppe beträgt rund 90 Mrd. €. Die in Brüssel ansässige Einkaufsgesellschaft soll als europäische Genossenschaft (SCE) geführt werden.



Coop Schweiz: Kostenlose Kreditkarte

Die Schweizer Coop hat für ihre 2,3 Millionen Mitglieder eine kostenlose Kreditkarte (mastercard) eingeführt, mit der in allen coop-Einrichtungen bezahlt werden kann und die gleichzeitig eine

reguläre Kreditkarte darstellt. Die Karte ist gleichzeitig coop-Ausweis, mit dem für jeden Franken Umsatz ein Superpunkt gesammelt wird.
COOPZEITUNG Nr. 25/2006

Sozialgenossenschaften in Mailand besucht

Der Vorstand des ZdK hat Ende Juni 2006 zusammen mit Vertretern der Arbeiterwohlfahrt des Saarlandes Sozialgenossenschaften in Mailand und Hinterland besucht, um sich ein Bild davon zu machen, ob es für einen Wohlfahrtsverband sinnvoll sein kann, einen Teil seiner Aufgaben an Genossenschaften zu übertragen. Eindrucksvoll waren vor allem die Sozialgenossenschaften des Typ B, in denen zahlreiche behinderte oder anderweitig benachteiligte Personen beschäftigt werden und die ihre Aufträge im Wesentlichen von den Kommunen bekommen.

Konsumgenossenschaften in Hyderabad

Bernd Wulf von der EVG Landwege in Lübeck begleitet für den ZdK ein Projekt des Berliner Instituts für Genossenschaftswesen in der indischen Megastadt Hyderabad. Es geht um die Nahrungsmittelversorgung von Slumbewohnern, die bereits begonnen haben, sich in kleinen Genossenschaften um ihre Belange zu kümmern. Angefangen hat es mit der Bildung von Frauengruppen, die kleine Spargemeinschaften gebildet haben, um sich gegen die Risiken aus Krankheit und Arbeitslosigkeit zu schützen. Daraus hat sich inzwischen ein Netz von Sozialgenossenschaften gebildet, das sich ständig weiter entwickelt. Es sind erste Konsumgenossenschaften entstanden, deren Hauptaufgabe es ist, Reis von guter Qualität zu einem fairen Preis zu beschaffen.

Genossenschaftszwecke auf „soziale und Kulturelle Belange“ ausgelotet werden sollte, waren in seiner Planung. Prof. Walz starb am 16. Juli 2006 an einem tragischen Unfall, wie die Bucerius Law School mitteilt.

Max Mendel – Tod in Theresienstadt

Am 10. August 1942 starb der langjährige Geschäftsführer der Hamburger Konsumgenossenschaft ‚Produktion‘ und ehrenamtliche Senator der Hansestadt siebzigjährig im KZ Theresienstadt. Stolpersteine vor dem Hamburger Rathaus und vor der Stelle, wo einst sein Wohnhaus stand, erinnern an ihn.

ZU GUTER LETZT

Wird die rhetorische Frage, ob es sich bei anwesenden Polizeibeamten um „Bullen“ handele, mit der mundartlichen Bemerkung „Ja, des san d’Bullen“ beantwortet, kann ein Ehrverletzungsvorsatz jedenfalls dann fehlen, wenn die antwortende Person (hier: infolge Schlaftrunkenheit) nicht voll orientiert ist.

LG Regensburg 6.10.2005 – 3 Ns 134 Js 97458/04, NJW 2006, 629

Die Bilder, die dieser Ausgabe beigelegt sind, stammen von Herrn Gunnar Schweer, dem ehemaligen Redakteur des Pro-Magazins, der Mitgliederzeitschrift der Hamburger Konsumgenossenschaft PRO. Zur Erweiterung unseres historischen Archivs würden wir uns freuen, wenn wir weitere Bilder (Originale oder Kopien) zur Verfügung gestellt bekommen würden.

PERSONELLES

Prof. Rainer W. Walz: Tödlicher Unfall

Prof. Walz war Direktor des Instituts für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen an der Bucerius Law School in Hamburg. Er war maßgeblich beteiligt an der Durchführung der Tagung: „Wie viel Prüfung braucht der Verein – wie viel Prüfung verträgt die Genossenschaft?“, mit der in 2005 wichtige Impulse in der Diskussion um die genossenschaftliche Prüfung gegeben wurden. Weitere Veranstaltungen, mit denen die Ausdehnung der

